



# Einlagensicherung

Die Einlagensicherungseinrichtungen des Bundesverbandes  
Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

– Kurzinformation und Verzeichnis der  
zugehörigen Institute –

Januar 2011

 Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands



[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

# Einlagensicherung

Die Einlagensicherungseinrichtungen des Bundesverbandes  
Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

– Kurzinformation und Verzeichnis der  
zugehörigen Institute –

Januar 2011



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (gesetzliche Einlagensicherung) . . . . .</b>	<b>5</b>
Entschädigungsanspruch . . . . .	5
Umfang des Entschädigungsanspruchs . . . . .	5
Entschädigungsverfahren . . . . .	6
Zugeordnete Kreditinstitute . . . . .	7
Anschrift/Kontakt/Geschäftsführung . . . . .	7
<b>II. Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (freiwillige Einlagensicherung) . . . . .</b>	<b>8</b>
Umfang des Einlagenschutzes . . . . .	8
Verfahren im Sicherungsfall . . . . .	8
Subsidiarität . . . . .	8
Rechtliche Rahmenbedingungen . . . . .	9
Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen . . . . .	9
Kundenvertrauen und ausgeglichene Wettbewerbsstrukturen . . . . .	9
Mitglieder . . . . .	10
Anschrift/Kontakt/Geschäftsführung . . . . .	11
<b>III. Anhang . . . . .</b>	<b>12</b>
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, EAEG (Auszüge) . . . . .	12



## I. Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (gesetzliche Einlagensicherung)

Der gesetzliche Entschädigungsanspruch für Bankkunden ist im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) aus dem Jahr 1998 geregelt.

Das EAEG wurde aufgrund einer Novelle der diesem zugrunde liegenden EU-Einlagensicherungsrichtlinie im ersten Halbjahr 2009 grundlegend überarbeitet (EAEG-neu). Das neu gefasste Gesetz ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Es verpflichtet Kreditinstitute, zur Sicherung ihrer Einlagen und Verbindlichkeiten einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Die „Zuordnung“ einer Bank zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung erfolgt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

### Entschädigungsanspruch

Nach dem EAEG haben alle Privatpersonen, Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften einen der Höhe nach begrenzten Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung. Nicht geschützt sind die Einlagen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, Versicherungsunternehmen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften sowie der öffentlichen Hand.

Der gesetzliche Einlagenschutz umfasst neben sämtlichen Einlagenarten – im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen – auch auf den Namen lautende Sparbriefe. Dagegen unterfallen Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, dem Einlagenschutz nicht.

### Umfang des Entschädigungsanspruchs

Die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH schützt alle Einlagen eines Kunden unabhängig von der Anzahl seiner bei einer Bank unterhaltenen Konten und unter Einschluss eventueller Zinsansprüche bis maximal 100.000 Euro. Der Kunde hat einen Entschädigungsanspruch allerdings nur dann, wenn seine Einlagen auf Euro oder auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) lauten.

Die Entschädigungseinrichtung schützt darüber hinaus 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu einem Gegenwert von höchstens 20.000 Euro. Eine Entschädigung aus einem Wertpapiergeschäft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Wertpapiere abhanden gekommen sind und das Institut nicht in der Lage ist, die im Eigentum des Kunden befindlichen und für ihn verwahrten Wertpapiere an ihn zurückzugeben.

## **Entschädigungsverfahren**

Die Durchführung des Entschädigungsverfahrens ist in § 5 EAEG, der im Anhang abgedruckt ist, detailliert geregelt.

Der Entschädigungsfall tritt ein, wenn die BaFin feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht. Die BaFin verhängt in diesem Fall ein Moratorium, das heißt, ein Zahlungs- und Veräußerungsverbot gegen die Bank. Bei Eintritt eines Entschädigungsfalles informiert die Entschädigungseinrichtung alle Gläubiger der betroffenen Mitgliedsbank hierüber unverzüglich. Der Kunde muss seinen Anspruch auf Entschädigung innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall schriftlich bei der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH anmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann er einen Entschädigungsanspruch grundsätzlich nicht mehr geltend machen. Die Entschädigungseinrichtung prüft die angemeldeten Entschädigungsansprüche unverzüglich. Sie erfüllt ordnungsgemäß geprüfte Ansprüche spätestens 20 Arbeitstage nach der Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der BaFin auf bis zu 30 Arbeitstage verlängert werden. Mit der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs gehen die Ansprüche gegen das Institut auf die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH über.

Der Entschädigungsanspruch verjährt nach fünf Jahren. Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg eröffnet.

## Zugeordnete Kreditinstitute

Der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH sind durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) folgende Kreditinstitute zugeordnet (Stand 1. Januar 2011):

- Bremer Aufbau-Bank GmbH, Bremen
- Calenberger Kreditverein, Hannover
- Deutsche Kreditbank AG, Berlin
- Deutsche Leasing Finance GmbH, Bad Homburg v. d. H.
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Hamburg
- Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen
- Investitionsbank Berlin, Berlin
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam
- Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz
- KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main
- L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe
- LTH Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz, Mainz
- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
- LfA Förderbank Bayern, München
- NRW.BANK, Düsseldorf
- Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade, Stade
- Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Dresden
- SIKB Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken
- SKG Bank AG, Saarbrücken
- Thüringer Aufbaubank, Erfurt

## Anschrift/Kontakt/Geschäftsführung

Die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Entschädigungseinrichtung des  
Bundesverbandes Öffentlicher Banken  
Deutschlands GmbH  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
E-Mail: einlagensicherung@voeb.de  
Telefon: (0 30) 81 92-0

Geschäftsführer: Karl-Heinz Boos  
RA Dr. Stephan Rabe

## II. Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (freiwillige Einlagensicherung)

### Umfang des Einlagenschutzes

Die durch das EAEG gesetzlich geregelte Einlagensicherung wird ergänzt durch den 1994 gegründeten freiwilligen VÖB-Einlagensicherungsfonds. Dieser schützt Nichtbankeneinlagen, die über den gesetzlich garantierten Entschädigungsanspruch in Höhe von 100.000 Euro hinausgehen. Der Einlagenschutz erstreckt sich auf Einlagen von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und Kommunen, insbesondere Sparguthaben, Sichteinlagen, Termingelder, auf den Namen lautende Schuldverschreibungen und Schuldscheine sowie Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Ausgenommen sind Einlagen von Banken sowie Einlagen des Bundes und der Länder sowie deren Sondervermögen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat. Pfandbriefe und Kommunalobligationen bieten dem Anleger durch ihre rechtliche Konstruktion eine umfassende Sicherheit und werden daher nicht zusätzlich geschützt. Die Mittel des Einlagensicherungsfonds werden von dessen Mitgliedsinstituten freiwillig aufgebracht. Leistungen des Einlagensicherungsfonds erfolgen nach der Leistungsfähigkeit des Fonds, das heißt, im Rahmen des vorhandenen Fondsvermögens. Die Satzung des Einlagensicherungsfonds kann unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de) / Über uns / Einlagensicherung eingesehen werden.

### Verfahren im Sicherungsfall

In einem Sicherungsfall eines Mitgliedsinstituts, das heißt bei drohenden oder bereits eingetretenen finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, stehen die Fondsmittel für alle zur Hilfeleistung gebotenen Maßnahmen, insbesondere für unmittelbare Zahlungen an Einleger, zusätzlich zu Leistungen der VÖB-Entschädigungseinrichtung zur Verfügung.

### Subsidiarität

Der vom VÖB-Einlagensicherungsfonds vermittelte Einlagenschutz ist subsidiär. Das bedeutet, dass Einleger und Einlagen nur geschützt werden, soweit diese nicht bereits durch die gesetzliche Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands

GmbH abgedeckt sind. Praktisch bewirkt dies, dass ein und dieselbe Einlage eines Kunden nicht doppelt abgesichert wird. Der freiwillige Einlagenschutz geht deutlich über die im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz statuierten Anforderungen hinaus und verbessert die ohnehin schon gute gesetzliche Absicherung nochmals.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Einlagensicherung wurde 1976 im Kreditwesengesetz anerkannt. Damit hat der Gesetzgeber eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung effizienter freiwilliger Einlagensicherungseinrichtungen geschaffen. Das besondere Vertrauen des Gesetzgebers dokumentiert sich dadurch, dass das Bürgerliche Gesetzbuch anerkennt, dass Mündelgelder, das heißt von einem gerichtlich bestellten Vormund treuhänderisch verwaltetes Geld, nur bei Kreditinstituten angelegt werden dürfen, die Mitglied einer Einlagensicherung sind. Dies trifft auf die dem Einlagensicherungsfonds Öffentlicher Banken Deutschlands beigetretenen Kreditinstitute zu.

## Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Mitglieder des VÖB-Einlagensicherungsfonds weisen ihre Kunden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt auf die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds hin:

*„Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (im folgenden „Einlagensicherungsfonds“) angeschlossen. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“*

## Kundenvertrauen und ausgeglichene Wettbewerbsstrukturen

Der Schutz der Kundeneinlagen bei Banken in Deutschland hat sich bewährt und ist im Vergleich zu anderen Ländern besonders weitreichend ausgestaltet. Der Bundesverband Öffentlicher Banken

Deutschlands ist mit der Schaffung eines Einlagensicherungssystems seiner besonderen Verantwortung für ein umfassendes deutsches Sicherungssystem nachgekommen. Dieses bietet den Kunden optimale Sicherheit ihrer Einlagen und stärkt ihr Vertrauen in ihre Bank und das Bankensystem insgesamt.

Der VÖB-Einlagensicherungsfonds stellt sicher, dass die zugehörigen Banken bei der Sicherheit ihrer Einlagen eine gemessen an ihrer Größe, ihren Einlagenvolumina und ihrem Risikoprofil mit anderen Banken vergleichbare Stellung im Wettbewerb einnehmen. Er sorgt damit für eine ausgeglichene Wettbewerbsstruktur im deutschen Bankenmarkt und trägt neben der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität bei.

## **Mitglieder**

Folgende Kreditinstitute sind Mitglieder des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (Stand 1. Januar 2011):

- Calenberger Kreditverein, Hannover
- Deutsche Kreditbank AG, Berlin
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Hamburg
- Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen
- InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam
- KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main
- L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe
- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
- LfA Förderbank Bayern, München
- Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade, Stade
- Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Dresden
- SKG Bank AG, Saarbrücken
- Thüringer Aufbaubank, Erfurt

## **Anschrift/Kontakt/Geschäftsführung**

Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Einlagensicherungsfonds des  
Bundesverbandes Öffentlicher  
Banken Deutschlands e. V.  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
E-Mail: [einlagensicherung@voeb.de](mailto:einlagensicherung@voeb.de)  
Telefon: (0 30) 81 92-0

Geschäftsführer: Karl-Heinz Boos  
RA Dr. Stephan Rabe

### III. Anhang

#### Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, EAEG (Auszüge)

(Die vollständige Fassung des EAEG in der Fassung vom 30. Juni 2009 finden Sie unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de) | Über uns | Einlagensicherung)

Abgedruckte Paragraphen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 3 EAEG (Entschädigungsanspruch)

§ 4 EAEG (Umfang des Entschädigungsanspruchs)

§ 5 EAEG (Entschädigungsverfahren)

#### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, denen eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt worden ist,
2. Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 des Gesetzes über das Kreditwesen oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt ist,
3. (...)
4. (...)

(2) Einlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Instituts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ergeben und von diesem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zurückzuzahlen sind. Dazu zählen auch Forderungen, die das Institut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft hat, jedoch nicht Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4

der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) erfüllen, sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln.

(3) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 10 oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(4) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden.

(5) Ein Entschädigungsfall im Sinne dieses Gesetzes tritt ein, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesaufsichtsamt) feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht.

### § 3 Entschädigungsanspruch

(1) Der Gläubiger eines Instituts hat im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 4.

(2) Keinen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln,

2. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im In- oder Ausland,
3. Kapitalanlagegesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland,
4. der Bund, ein Land, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, eine kommunale Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates,
5. Geschäftsleiter, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder von Aufsichtsorganen des Instituts, Personen, die mindestens 5 vom Hundert des Kapitals des Instituts halten, Prüfer im Sinne des § 28 des Gesetzes über das Kreditwesen und Gläubiger, die eine entsprechende Stellung oder Funktion in einem Unternehmen haben, das mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, bildet,
6. Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte ersten und zweiten Grades der unter Nummer 5 genannten Personen, es sei denn, dass die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten oder der Verwandten stammen,
7. Unternehmen, die mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, bilden,
8. Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, insbesondere wenn sie auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben,
9. Unternehmen, die nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs einen Lagebericht aufzustellen haben oder nur wegen ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von dieser Verpflichtung befreit sind, vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie

10. Gläubiger, deren Ansprüche gegen das Institut im Zusammenhang mit Geschäften stehen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91 /308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hat der Gläubiger des Instituts für Rechnung eines Dritten gehandelt, so ist für die Feststellung der Berechtigung der Ansprüche nach Satz 1 auf den Dritten abzustellen, sofern das Treuhandverhältnis in der Kontobezeichnung eindeutig als solches gekennzeichnet ist.

(3) Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in fünf Jahren.

(4) Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

#### **§ 4 Umfang des Entschädigungsanspruchs**

(1) Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach Höhe und Umfang der Einlagen des Gläubigers oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf

1. den Gegenwert von 50.000 Euro (ab. 1. Januar 2011: 100.000 Euro, Anm. der Redaktion) der Einlagen sowie
2. 90 vom Hundert der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines Instituts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 oder Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten als Einlagen, sofern sich die Verbindlichkeiten auf die Verpflichtung des Instituts beziehen, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern zu verschaffen.

(3) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Einlagen oder Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenzen nach Absatz 2 auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(4) Die Obergrenze nach Absatz 2 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.

(5) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Anteilen den Kontoinhabern zugerechnet.

(6) Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze nach Absatz 2 auf den Dritten abzustellen.

## **§ 5 Entschädigungsverfahren**

(1) Die Bundesanstalt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Institut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen, und spätestens innerhalb von 21 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Es hat den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn Maßnahmen nach § 46a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen angeordnet worden sind und diese länger als sechs Wochen andauern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Es veröffentlicht die Feststellungen gemäß Satz 1 und 2 im Bundesanzeiger. Die Bundesanstalt unterrichtet die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, unverzüglich über die Feststellung.

(2) Die Entschädigungseinrichtung hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles und die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 zu unterrichten; sie trifft geeignete Maßnahmen, um die Gläubiger innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist zu entschädigen. Zu diesem Zweck hat das Institut der Entschädigungseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche,

die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich binnen eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist vom Berechtigten nicht zu vertreten.

(4) Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen. Ordnungsgemäß geprüfte Ansprüche, die auf die Entschädigung von Einlagen gerichtet sind, hat die Entschädigungseinrichtung spätestens 20 Arbeitstage nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die Bundesanstalt zu erfüllen. Ansprüche, die später als zwei Wochen nach der Feststellung des Entschädigungsfalls angemeldet werden, hat die Entschädigungseinrichtung spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Eingang der Anmeldung zu erfüllen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. In besonderen Fällen kann die Frist nach den Sätzen 2 und 3 mit Zustimmung der Bundesanstalt auf bis zu 30 Arbeitstage verlängert werden. Ansprüche, die auf die Entschädigung von Verbindlichkeiten des Instituts aus Wertpapiergeschäften gerichtet sind, hat die Entschädigungseinrichtung spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der Bundesanstalt um bis zu drei Monate verlängert werden.

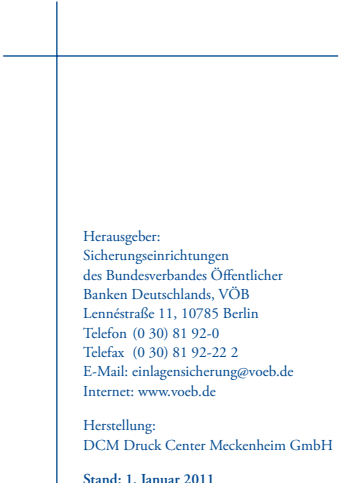
(5) Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über.

(6) (...)









Herausgeber:  
Sicherungseinrichtungen  
des Bundesverbandes Öffentlicher  
Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Telefon (0 30) 81 92-0  
Telefax (0 30) 81 92-22 2  
E-Mail: [einlagensicherung@voeb.de](mailto:einlagensicherung@voeb.de)  
Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Herstellung:  
DCM Druck Center Meckenheim GmbH

Stand: 1. Januar 2011



[www.voeb.de](http://www.voeb.de)